

tus Stuttgart Eissport e.V.

Beitragsordnung gemäß § 8 der Satzung

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen, Umlagen, Gebühren, etc. an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag, Umlagen und evtl. Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird automatisch ein gesetzlicher Vertreter passives Mitglied. Der Beitrag für das passive Mitglied ist in den Beitragssätzen nach den Ziffern 4.1 enthalten.
4. Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt (für die Vor-, Haupt- und Nachsaison):
 - 4.1. Sportart Eiskunstlauf

4.1.1. Aktive (bis zu 3 Stunden Training pro Woche)	225,00 €
4.1.2. Gastläufer	100,00 €
4.1.3. Jugendgruppen (bis zu 2 Stunden Training pro Woche)	180,00 €
4.1.4. Erwachsenenengruppe	180,00 €
4.1.5. Aktive im Synchron-Eiskunstlaufen	50,00 €
4.1.6. Kadersportler	100,00 €
4.1.7. Aktive nach Ziff. 4.1.3 die zugleich gesetzlicher Vertreter im Sinne von Ziff. 3 dieser Ordnung sind.	75,00 €
 - 4.2. Passive Mitglieder

4.2.1. Erwachsene	70,00 €
4.2.2. Jugendliche, Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende	35,00 €
 - 4.3. Ehrenmitglieder 0,00 € |
5. Beitragsermäßigungen
 - 5.1. Beitragsermäßigungen auf den Mitgliedsbeitrag nach Ziff. 4 für
 - das 2. Kind 150,00 € |
 - das 3. Kind 100,00 € |
 - Weitere Kinder sind beitragsfrei 0,00 € |
6. Zusatzangebote

6.1. Athletik (von Hauptsaison bis Ende Eis 8 Monate 1 x pro Woche)	160,00 €
6.2. Ballett (von Hauptsaison bis Ende Eis 8 Monate 1 x pro Woche)	160,00 €
7. In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.
8. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt im Einzugsverfahren ab dem 15. Januar jeden Jahres.
9. Bei einem Vereinseintritt während des Beitragsjahres ist der Mitgliedsbeitrag anteilig ab dem auf den Beitritt folgenden Monat zu zahlen.
10. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und wird in § 6 Ziff. 2 der Satzung geregelt.
11. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Ferienkurse, Eisanmietung, etc.) gelten gesonderte Gebühren, die vom Vorstand festgelegt werden.
12. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

Bisherige Fassung:

Verabschiedet auf der Gründungsversammlung am 26.05.1993.
Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.06.2002.
Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.07.2006.
Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.06.2011.
Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.06.2013.
Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.06.2017